

Bundessozialgericht

- 2 S 1/73 -

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
9. August 1973 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h
und die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n
und J a k u b o w s k i

wie folgt entschieden:

Der 2. Senat hält an der Rechtsauffassung fest,
die er im Urteil vom 28. August 1968 - 2 RU 268/66 -
(SozR Nr. 41 zu § 67 SGG) zur Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand vertreten hat.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat beim 2. Senat des BSG angefragt (Beschluß vom 15. März 1973 - 12 RJ 72/72 -), ob er an der im Urteil vom 28. August 1968 - 2 RU 268/66 - (SozR Nr. 41 zu § 67 SGG) niedergelegten Rechtsauffassung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) festhält.

Der anfragende 12. Senat hat darüber zu entscheiden, ob das Landessozialgericht (LSG) dem Kläger zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verweigert hat; der Kläger hat das ihm am 9. August 1971 zugestellte klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) mit einer an das SG gerichteten und dort am 25. August 1971 eingegangenen Berufungsschrift vom 22. August 1971 angefochten; das SG hat das Schreiben des Klägers mit einem Begleitschreiben vom 2. September 1971 und den Akten an das LSG weitergeleitet, wo es am 14. September 1971 eingegangen ist. Der 12. Senat will, die Entscheidung des LSG in dem ihm vorliegenden Rechtsstreit bestätigend, der Rechtsauffassung des 1. Senats des BSG beitreten, die dieser in seinem Beschluß vom 28. Januar 1956 - 1 RA 115/56 - (SozR Nr. 3 zu § 151 SGG) geäußert hat; danach ist das SG "nicht verpflichtet, jede Postsache unmittelbar nach Eingang daraufhin zu prüfen, ob seine Zuständigkeit gegeben ist oder ob die Sache an eine andere zuständige Stelle weiterzuleiten ist."

Der 11. Senat des BSG hat auf eine Anfrage des 12. Senats an seiner im Urteil vom 21. Oktober 1971 - 11 RA 106/71 - (SGG 1971, 477) vertretenen Rechtsauffassung festgehalten (Beschluß vom 8. März 1973 - 11 RA 2/73 -), nach der auch ein fehlerhaftes Verhalten von Bediensteten des SG, wenn die Berufungsschrift beim SG eingereicht worden ist, für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die Wiedereinsetzung rechtserheblich sein kann. Da sich der 11. Senat zur Stütze seiner Rechtsmeinung ua auch auf die Urteile des 2. Senats vom 28. August 1968 (aaO) und 10. Senats vom 22. September 1971 - 10 RV 210/71 - beruft, hat der 12. Senat vorsorglich bei diesen Senaten angefragt, ob sie bei der in den angeführten Urteilen niedergelagerten Rechtsauffassung zur Wiedereinsetzung bleiben wollen.

Der erkennende 2. Senat bejaht die an ihn gerichtete Frage. Er hat diese Entscheidung in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern getroffen (BSG 34, 1, 4).

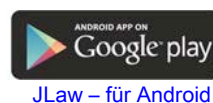
Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 28. August 1968 (aaO) keine Rechtsauffassung vertreten, die derjenigen entgegengesetzt, die der 1. Senat im Beschluß vom 28. Januar 1956 (aaO) geäußert hat und der sich der 12. Senat anschließen möchte. Auch in anderen Entscheidungen hat der 2. Senat nicht zu erkennen gegeben, daß er die Sozialgerichte für verpflichtet hält, jede Postsache unmittelbar nach Eingang daraufhin zu prüfen, ob ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung gegeben ist, und außerordentliche Maßnahmen zur Weiterleitung bei ihnen eingehender Berufungsschriften an das ISG zu treffen, um dadurch prozessuale Maßnahmen von dem Eingender abzuwehren (vgl. auch Beschluß des 10. Senats vom 12. Februar 1964 - 10/11 RV 1216/61 -).

Der 12. Senat hat in seinem Beschluß vom 15. März 1973 -nach der Meinung des erkennenden Senats insoweit nicht durch die Entscheidungen des 1. Senats (aaO) und des 10. Senats (10/11 RV 1216/61) gedeckt - allerdings außerdem ausgeführt, er vertrete jedenfalls die Auffassung, das Verschulden des Berufungsklägers an der Nichteinhaltung der Frist könne durch ein zusätzliches, späteres Verhalten eines Bediensteten des SG, sei es schuldhaft oder nicht, nicht mehr beseitigt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

worden; eine neue und rechtlich beachtliche Kausalkette werde durch ein (Fehl-)Verhalten anderer Personen nicht in Lauf gesetzt; nach § 67 Abs. 1 SGG sei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein bei fehlendem eigenen Verschulden des Berufungsklägers gerechtfertigt (Hinweis auf BVerwG in JR 1973, 76). Demgegenüber liegt dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. August 1968 (aaO) die Auffassung zugrunde, daß ein in dem Einreichen einer Berufungsschrift bei einer unzuständigen Stelle liegendes Fehlverhalten des Klägers nicht schlechthin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist ausschließt. Insoweit besteht also eine Divergenz.

In Rechtsprechung und Lehre ist grundsätzlich anerkannt, daß die schuldhafte Säumnis des Rechtsmittelklägers (Antragstellers) die Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO nicht ausschließt, wenn die Folgen der Säumnis durch ein von einer anderen Stelle zu erwartendes pflichtgemäßes Handeln hätten ausgeglichen werden können, dies aber in einer dem Rechtsmittelkläger nicht zurechenbaren Weise unterblieben ist (vgl. BGH in Lindenmaier/Möhrling - LM - Nr. 84 zu § 233 ZPO - vgl. auch Nrn. 4 und 42 aaO; BAG in AP Nr. 59 zu § 233 ZPO m. zust. Anm. von Jürgen Blomeyer; OLG Köln in RzW 1969, 91; Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 II 1 b, S. 906). Dieser Grundsatz ist zu der Vorschrift des § 233 ZPO entwickelt worden, nach der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur erteilt werden muß, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung einer Frist verhindert war. Demgegenüber gewährt § 67 SGG (wie auch ua § 60 VwGO, § 56 FGO) die Wiedereinsetzung schon bei unverschuldeter Verhinderung an der Fristwahrung. Nach allgemeiner Meinung enthalten § 67 SGG und die hiermit übereinstimmenden Vorschriften eine dem Betroffenen günstigere Regelung als § 233 ZPO, da zwar jeder unabwendbare Zufall unverschuldet, nicht aber jedes unverschuldete Ereignis ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

unabwendbarer Zufall sein muß. Diese Auffassung entspricht auch der Vorstellung des Gesetzgebers, wie aus der amtlichen Begründung zum Entwurf einer SGO hervorgeht, nach der die in der Abweichung von § 131 RVO (entsprechend § 233 ZPO) liegende "Erweiterung" im Hinblick auf die Versicherten und Versorgungsberechtigten geboten erschien (BT-Drucks. 4357 S. 25, zu § 16).

Kann aber nach der auch vom 2. Senat als zutreffend erachteten Auffassung die Unterlassung pflichtgemäßen Handelns einer anderen Stelle trotz Fehlverhaltens des Rechtsmittelklägers schon unter den Voraussetzungen des § 233 ZPO nach Lage des Einzelfalles die Wiedereinsetzung rechtfertigen, so muß dies auch - und erst recht - unter den weniger strengen Voraussetzungen des § 67 SGG gelten. Die Meinung, eine Wiedereinsetzung nach § 67 SGG sei allein bei fehlendem eigenem Verschulden des Rechtsmittelklägers möglich, ein späteres schuldhaftes Verhalten einer anderen Stelle könne das Verschulden des Rechtsmittelklägers an der Nichteinhaltung der Frist "nicht mehr beseitigen", trägt nach Ansicht des 2. Senats den unterschiedlichen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Rechtsmittelkläger in den verschiedenen Verfahrensordnungen und der vom Gesetzgeber bei der Fassung des § 67 SGG gewollten Erweiterung im Sinne einer Milderung der Anforderungen nicht ausreichend Rechnung. Evident wird dies bei bewußtem oder gar arglistigem Zurückhalten der Rechtsmittelschrift durch den Prozeßgegner (vgl. Bayer. VGH VRspr. 10. 632).

Die im Unterschied zur Regelung der ZPO nach dem SGG (der VwGO und der FGO) zu erteilenden Rechtsmittelbelehrungen können bei der im Rahmen des § 67 SGG erforderlichen Abwägung des Verschuldens des Rechtsmittelklägers, der seine Rechtsmittelschrift an eine unzuständige Stelle richtet, und dem Verschulden dieser Stelle an der Nichteinhaltung der



- 6 -

Frist von Bedeutung sein, schließen aber nach der Meinung des 2. Senats die Anwendung des zu § 233 ZPO entwickelten oben angeführten Grundsatzes auf die nach § 67 SGG zu beurteilenden Fälle nicht generell aus. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Maß des Verschuldens im Sinne des § 67 SGG nach der Person dessen zu bewerten ist, dem das Verschulden zur Last gelegt wird (vgl. ua BSG in NJW 1956, 1495, 1496).

Auf diesen Erwägungen beruht auch das Urteil des 2. Senats vom 28. August 1968 (aaO). In einer zur Fristversäumung führenden Verletzung der allgemeinen Fürsorgepflicht einer Berufsgenossenschaft gegenüber dem von ihr betreuten Versicherten (vgl. auch die Verpflichtung nach Art. 47 Satz 2 EWG-VO Nr. 3 zur unverzüglichen Übersendung von Rechtsmittelschriften an die zuständige Stelle; dazu ISG NRW in Breithaupt 1973, 83) mußte nach der Lage des vom 2. Senats entschiedenen Falles ein besonders hohes Maß an Verschulden erblickt werden, so daß dem Rechtsmittelkläger - einem in Italien wohnenden italienischen Staatsangehörigen - trotz eigenen Fehlverhaltens die Versäumung nicht anzulasten war. Diese Entscheidung läßt nicht außer acht, daß eine Wiedereinsetzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen dürfte, wenn eine vom Rechtsmittelkläger fehlgeleitete Rechtsmittelschrift von der unzuständigen Stelle auch bei pflichtgemäßer Bearbeitung und Weiterleitung im ordnungsmäßigen Geschäftsgang dem zuständigen Gericht nicht mehr rechtzeitig zugeht (vgl. ua BGH LM Nr. 4 aaO; BFH BStBl 1968 II 350; BVerwG in JR 1973, 76).

An der im Urteil vom 28. August 1968 (aaO) zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung, daß die Verschuldenshaftung im Rahmen des § 67 SGG nicht die Zurechnung aller Folgen eines fehlerhaften Verhaltens einschließt und das Fehlverhalten einer anderen Stelle für die Wiedereinsetzung rechtserheb-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

lich sein kann, hält der 2. Senat hiernach fest.

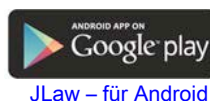
Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bei pflichtwidrigem Verhalten einer anderen Stelle - wie in dem vom Senat entschiedenen Fall - die Fehlhandlung des Klägers unter Anwendung eines eingeschränkten Kausalitätsbegriffs nicht als ursächlich für die Fristversäumung anzusehen ist (vgl. ua BGH, BAG aaO) oder die Zurechnung des Fehlverhaltens aus anderen Gründen (vgl. Blomeyer aaO) - zB aus Sinn und Zweck des § 67 SGG, daß Förmlichkeiten nicht unnötig zum Rechtsverlust führen sollen - ungerechtfertigt erscheint.

Die vom 12. Senat angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1972 (JR 1973, 76) befaßt sich mit dem Umfang der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts (vgl. dazu auch BGH NJW 1972, 684 = MDR 1972, 403 und LSG Rheinl.-Pfalz Breithaupt 1973, 243); sie enthält keine Ausführungen dahin, daß ein pflichtwidriges Verhalten einer anderen Stelle für die Wiedereinsetzung schlechthin bedeutungslos sei. Peters/Sautter/Wolff haben sich an der im Beschluß des 12. Senats zitierten Stelle (Anm. 7 a zu § 67) auf Seite 218 zustimmend zum Urteil des 2. Senats vom 28. August 1968 (aaO) geäußert. Zur Entscheidung des BVerwG vom 29. Januar 1958 (BVerwGE 6, 161) befindet sich der 2. Senat ebenfalls nicht in Widerspruch. In dieser Entscheidung ist eine die tatsächliche Ursache der Fristversäumung etwa überholende neue Ursache als für die Wiedereinsetzung unbeachtlich bezeichnet worden. Um diese Frage der sog. hypothetischen Ursache

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

geht es hier jedoch nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)